

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Dr. Irmgard Schwaetzer, Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/3851–**

### **Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter durch den Abbau von Barrieren**

Gegenwärtig beträgt die Quote arbeitsloser Schwerbehinderter ca. 18 % und ist damit annähernd doppelt so hoch wie die durchschnittliche Arbeitslosenquote. Es ist daher dringender Handlungsbedarf gegeben.

Als vordringliche Aufgabe sehen wir die Schaffung umfassender Barrierefreiheit, so dass Schwerbehinderte eigenständig eine ihren Kompetenzen entsprechende Arbeit aufnehmen und so aktiv am Leben teilnehmen können.

Der Begriff „Barriere“ ist umfassend zu verstehen. So gibt es Barrieren im bautechnischen Sinne, im Straßenverkehr und nicht zuletzt in den Köpfen der Menschen. Abhängig von der Art der Behinderung ergeben sich unterschiedlichste Barrieren. So stellen Stufen sowohl am Arbeitsplatz selbst als auch auf dem Weg dorthin für einen im Bewegungsapparat behinderten Menschen u. U. eine unüberwindliche Hürde dar und verhindern so die Erreichbarkeit eines Arbeitsplatzes. Für einen sehbehinderten Menschen kommt es dagegen darauf an, dass Wege, Schalter etc. kontrastreich markiert sind, um weitgehend ohne fremde Hilfe auskommen und nicht zuletzt arbeiten zu können. Für Blinde schließlich ist eine markante Oberflächenstruktur notwendig.

Genügt ein Arbeitsplatz oder ein Arbeitsweg nicht diesen Anforderungen, so liegen Barrieren vor, die die Arbeitsaufnahme eines Schwerbehinderten und damit den Abbau der Arbeitslosigkeit verhindern, denn trotz entsprechender fachlicher Eignung verhindern bauliche Hemmnisse eine Arbeitsaufnahme.

Daneben gibt es Barrieren im informationellen Sinne. Für Sehbehinderte sind Informationen unzugänglich, die sich in Publikationen finden, welche die Schrifttypen wechseln, einzelne Passagen farblich unterlegen u. Ä. mehr. Blinde wiederum sind beim Lesen vollständig auf fremde Hilfe angewiesen.

So werden Arbeitsplätze nicht von Schwerbehinderten besetzt, obgleich sie fachlich qualifiziert sind, weil sie die entsprechenden Stellenangebote nicht lesen können und so schlecht oder gar nicht Kenntnis von freien Arbeitsplätzen erlangen. Aber auch ganz grundsätzlich bedeutet in der Wissensgesellschaft die Behinderung des Zugangs zu Informationen die Einschränkung der

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 20. Juli 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Arbeitsmöglichkeiten und damit eine Verfestigung der Arbeitslosigkeit. Daher ist es auch erforderlich, die in den elektronischen Massenmedien bestehenden Barrieren beispielsweise durch den verstärkten Einsatz von Audiodeskription abzubauen, um Blinden und Sehbehinderten diesen Bereich des Informationsmarktes zu erschließen.

Um also das Ziel des Entwurfs der Bundesregierung über ein Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter (SchwbBAG) zu erreichen, kommt es u. a. darauf an, wie es auf die Rahmenbedingungen, unter denen Schwerbehinderte arbeiten sollen, einwirkt, ob es also Barrierefreiheit unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Behinderungen erreichen kann.

Als Mittel der Integration Schwerbehinderter in den ersten Arbeitsmarkt sieht das Gesetz u. a. die Integrationsfachdienste (Artikel 1 Nr. 19 SchwbBAG) aber auch den Einsatz von Arbeitsassistenzen (Artikel 1 Nr. 17c SchwbBAG) vor. Nach dem Gesetzentwurf soll u. U. ein Schwerbehinderter einen Anspruch auf eine notwendige Arbeitsassistenz haben.

### Vorbemerkung

Der Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter hat für die Bundesregierung und die sie tragenden Koalitionsfraktionen hohen Stellenwert. Nach 16 Jahren weitgehenden Stillstands in der Politik für Behinderte, insbesondere in Bezug auf effektive Maßnahmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter, hat die Bundesregierung in Umsetzung der Koalitionsvereinbarung im Dialog und Konsens mit den Sozialpartnern und Behindertenverbänden und in Abstimmung mit den Ländern, den Hauptfürsorgestellen und der Bundesanstalt für Arbeit den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter erarbeitet. Nahziel des Gesetzes ist, bis zum Oktober 2002 rund 50 000 arbeitslose Schwerbehinderte wieder in Arbeit zu bringen.

Der Gesetzentwurf ist am 7. Juli 2000 vom Deutschen Bundestag in 2. und 3. Lesung gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P. beschlossen worden. Das Gesetz, das nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, soll nach nochmaliger Behandlung im Bundesrat am 1. Oktober 2000 in Kraft treten.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter enthält für seinen Anwendungsbereich eine Reihe von Regelungen auf dem Weg zu möglichst umfassender Barrierefreiheit. Hierzu zählt insbesondere die Schaffung eines Rechtsanspruchs schwerbehinderter Menschen gegenüber ihren Arbeitgebern auf

- Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können,
- bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
- Erleichterungen im zumutbaren Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung,
- behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten, einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit, unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr,
- Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen

unter Berücksichtigung der Behinderung und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung.

Ein wichtiger Schritt zum Ausgleich von Barrieren beim Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Stellenangeboten wird dadurch gegangen, dass zukünftig alle Arbeitgeber im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Prüfung, ob freie Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten besetzt werden können, frühzeitig Verbindung mit dem Arbeitsamt aufnehmen müssen. Damit wird erreicht, dass die Arbeitsämter gleichsam für die bei ihnen arbeitslos gemeldeten Schwerbehinderten alle Stellenangebote entgegennehmen und – gegebenenfalls unter Einschaltung der flächendeckend beauftragten Integrationsfachdienste – mit den Schwerbehinderten entsprechende Realisierungsschritte entwickeln und gehen können.

Über diese konkreten Schritte hinaus leistet das Gesetz in seiner Gesamtheit einschließlich der zu seiner Umsetzung verabredeten gemeinsamen Öffentlichkeitskampagne einen Beitrag zu mehr Barrierefreiheit dadurch, dass durch die so ausgelöste und beförderte gesamtgesellschaftliche Diskussion auch noch immer vorhandene „Barrieren in den Köpfen“ abgetragen (beseitigt) werden.

1. Was ist unter Arbeitsassistenz, insbesondere „notwendige“ Arbeitsassistenz zu verstehen?

Herkömmlicherweise wird unter notwendiger Arbeitsassistenz eine wegen der Behinderung notwendige persönliche Unterstützung (Hilfskraft) des Schwerbehinderten bei der Erledigung beruflicher Tätigkeiten verstanden.

- a) Ist es sinnvoll, den Begriff im Gesetz zu definieren und wie sieht diese Definition aus?

Schon nach geltendem Recht erbringen die Hauptfürsorgestellen als Leistungen für sog. personelle Hilfen ohne entsprechende Legaldefinition inhaltlich Leistungen, die den Leistungen zur Arbeitsassistenz entsprechen (§ 31 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b SchwbG i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, § 27 SchwbAV). Das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter enthält ebenfalls keine Legaldefinition des Begriffs „notwendige Arbeitsassistenz“. Damit wird sichergestellt, dass die Hauptfürsorgestellen solche Leistungen ohne begriffliche Veränderung auch weiterhin als Leistungen für eine notwendige Arbeitsassistenz erbringen.

- b) Wie wird der Anspruch auf die Arbeitsassistenz finanziell abgesichert werden, da auch die Integrationsfachdienste und die Behindertenwerkstätten durch die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe finanziert werden sollen bzw. finanziert werden?

Nach dem Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter soll zur Begründung des Rechtsanspruchs auf Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz in § 31 SchwbG folgender Absatz 3a eingefügt werden:

„Schwerbehinderte haben im Rahmen der Zuständigkeit der Hauptfürsorgestelle für die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben aus den ihr aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehenden Mitteln Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bun-

desrates das Nähere über die Voraussetzungen des Anspruchs sowie Höhe und Dauer der Leistungen zu regeln.“

Selbst wenn man unterstellt, dass mit der Begründung des Rechtsanspruchs auf Leistungen zur Arbeitsassistenz solche Leistungen vermehrt in Anspruch genommen werden, wird mit einem vergleichsweise geringen finanziellen Mehrbedarf für diese Leistung gerechnet, der die finanziellen Handlungsmöglichkeiten der Hauptfürsorgestellten auch dann nicht übersteigt, wenn das Nahziel des Gesetzes erreicht wird, bis zum Oktober 2002 rund 50 000 arbeitslose Schwerbehinderte wieder in Arbeit und Beschäftigung zu bringen. Unabhängig davon prüft die Bundesregierung derzeit in Umsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 9. Juni 2000 (Bundesratsdrucksache 298/00), inwieweit Leistungen für eine notwendige Arbeitsassistenz aus Gründen des Sachzusammenhangs auch von anderen/vorrangigen Leistungsträgern (z. B. den Trägern der beruflichen Rehabilitation) zu erbringen sind und mithin die Hauptfürsorgestellten insoweit entlastet würden.

Unabhängig von diesem Ergebnis ist der mit der Fragestellung intendierte Zusammenhang zwischen der Förderung notwendiger Arbeitsassistenzen und der neu vorgesehenen Förderung von Integrationsfachdiensten bzw. der weiterhin vorgesehenen Förderung von Werkstätten für Behinderte nicht gegeben. Die Förderung von Integrationsfachdiensten, die die Bundesanstalt für Arbeit nach § 37a des neuen Schwerbehindertengesetzes bei der Durchführung ihrer Aufgaben beteiligen kann, erfolgt aus Mitteln des beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gebildeten Ausgleichsfonds und nicht aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bei den Hauptfürsorgestellten.

Auch die Werkstattförderung bleibt – hierauf hat die Bundesregierung wiederholt hingewiesen – ohne Abstriche erhalten, und auch am Verfahren ändert sich nichts. Die Bundesregierung steht zu ihrer Aussage, dass der notwendige finanzielle Handlungsspielraum des Ausgleichsfonds weiter gegeben ist und der Ausgleichsfonds sich auch zukünftig im Rahmen des erforderlichen, durch eine auch regionale Gesichtspunkte berücksichtigende Erhebung festzustellenden Bedarfs an der Werkstattförderung beteiligen wird.

- c) Wann entsteht der Anspruch – bereits vor oder erst mit Antritt eines Beschäftigungsverhältnisses?

Der Rechtsanspruch auf Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz setzt begrifflich ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis voraus. Darüber hinaus wird der Anspruch im Hinblick auf das Beschäftigungsverhältnis, also bereits vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, geltend gemacht und zuerkannt werden können.

2. Ist eine Altersbegrenzung für Integrationsmaßnahmen vorgesehen, wenn ja welche und findet hierbei die Verlängerung der Lebensarbeitszeit von Beamten Berücksichtigung?

Eine Altersbegrenzung für Maßnahmen zur beruflichen Integration Schwerbehinderter ist nicht vorgesehen.

3. Wie wird die gleichrangige Behandlung verschiedenster Behinderungen, also Barrierefreiheit im weitesten Sinne gewährleistet?

Wie wird dies bei den Integrationsfachdiensten sichergestellt, sind z. B. Integrationsfachdienste auch für Sehbehinderte vorgesehen?

Der Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter sieht vor, dass die Bundesanstalt für Arbeit bei der Durchführung ihrer Aufgaben in jedem Arbeitsamtsbezirk grundsätzlich (nur) einen Integrationsfachdienst beauftragen soll, der berufsbegleitende und psychosoziale Dienste umfasst, trägerübergreifend tätig wird und auch von der regional zuständigen Hauptfürsorgestelle beauftragt ist. Auf diese Weise soll erreicht werden, dass den Arbeitgebern ein einheitlicher Ansprechpartner zur Verfügung steht und sie es nicht mit vielen, verschiedenartigen Diensten zu tun haben.

Da die Beauftragung von Integrationsfachdiensten für alle Schwerbehinderten mit besonderem Hilfebedarf ermöglicht werden soll, wird man auch weiterhin auf Wissen und Erfahrung der „spezialisierten“ Fachdienste wie den Integrationsdiensten für psychisch Behinderte, für Blinde und Sehbehinderte, aber auch für andere Gruppen von Schwerbehinderten angewiesen sein. Deshalb ist im § 37c Abs. 5 des neuen Schwerbehindertengesetzes vorgesehen, dass nicht nur ein Integrationsfachdienst eines Trägers, sondern auch ein Verbund verschiedener Träger beauftragt werden kann. Die Bundesregierung erwartet, dass es gelingt, im Zuge des flächendeckenden Ausbaus der Integrationsfachdienste die bereits bestehenden Spezialdienste ohne größere Probleme zu integrieren und im Ergebnis – in besonderen Fällen auch durch überregionale Zusammenarbeit – die notwendigen Fachkräfte überall zur Verfügung stehen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat für den weiteren Auf- und Ausbau der Integrationsfachdienste die Koordinierung übernommen.

4. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die Barrierefreiheit im weitesten Sinne insbesondere in öffentlichen Gebäuden, Verkehrsmitteln und bei den Veröffentlichungen der Verfassungsorgane sowohl im Printbereich als auch im Internet unter Berücksichtigung der unterschiedlichsten Anforderungen der verschiedenen Behinderungen zukünftig entscheidend zu verbessern?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Claudia Nolte, Birgit Schnieber-Jastram, Dr. Maria Böhmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Fragen 26 und 27 –, Bundesdrucksache 14/3681, verwiesen.





